



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

## Förderaufruf 2023

**„Ausbau der flächendeckenden Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für Betroffene von Diskriminierung –Beratungsstellen gegen Diskriminierung und Beratungssatelliten (Erstbewilligung)“**

### Inhaltsverzeichnis

<b>1. Ziel und Zweck der Förderung</b> .....	2
1.1. Ziel und Zweck der Förderung von lokalen Beratungsstellen gegen Diskriminierung .....	2
1.2. Ziel und Zweck der Förderung von Beratungssatelliten .....	4
<b>2. Geförderte Maßnahmen</b> .....	5
2.1. Förderung von lokalen Beratungsstellen gegen Diskriminierung .....	5
2.2. Förderung von Beratungssatelliten .....	5
<b>3. Allgemeine Voraussetzungen und Bestimmungen für eine Förderung</b> ....	5
3.1. Zuwendungsempfänger .....	5
3.2. Laufzeit .....	6
3.3. Grundvoraussetzungen .....	6
3.3.1. <i>Fachliche Grundvoraussetzungen</i> .....	6
3.3.2. <i>Zuwendungsrechtliche Grundvoraussetzungen</i> .....	7
<b>4. Umfang und Höhe der Förderung</b> .....	7
4.1. Umfang und Höhe der Förderung lokaler Beratungsstellen .....	7
4.2. Umfang und Höhe der Förderung von Beratungssatelliten .....	8
<b>5. Antragsstellung und -verfahren</b> .....	8

## 1. Ziel und Zweck der Förderung

Das Land hat die Aufgabe, Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung, Rassismus und anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zu ergreifen. Dies geschieht insbesondere durch Sensibilisierung der Bevölkerung für diese Themen und die Förderung der Arbeit von Vernetzungsstellen und Antidiskriminierungsnetzwerken (vgl. § 5 Nr. 6 PartIntG). Zentrales Ziel der Antidiskriminierungsarbeit in Baden-Württemberg ist es, den berechtigten Anspruch der hier lebenden Menschen auf Teilhabe und Zugehörigkeit zu gewährleisten sowie Diskriminierungen aktiv entgegenzutreten.

Seit 2013 unterstützt das Land Baden-Württemberg zu diesem Zweck den Aufbau und den Betrieb lokaler Beratungsstellen gegen Diskriminierung, ergänzt um eine überregionale Beratungsstelle gegen Diskriminierung sowie um Beratungssatelliten. Zweck der Förderung ist es zum einen, allen von Diskriminierung betroffenen Menschen im Land einen niedrigschwelligen Zugang zu einer professionellen Antidiskriminierungsberatung zu ermöglichen. Darüber hinaus soll die Bevölkerung in Baden-Württemberg für Diskriminierungen sensibilisiert und Diskriminierungen proaktiv vorgebeugt werden. Die Förderung zielt daher zum anderen darauf ab, Sensibilisierungsmaßnahmen in Baden-Württemberg professionell und niedrigschwellig anzubieten. Alle Beratungsstellen und -satelliten in Baden-Württemberg arbeiten horizontal, d.h. sie beraten und informieren bzw. sensibilisieren zu allen Diskriminierungsgründen, und müssen eine entsprechende Fachexpertise mitbringen.

Ziel des Förderaufrufs ist der weitere flächendeckende Ausbau der Beratungsstellen gegen Diskriminierung im Land. Im Rahmen des vorliegenden Förderaufrufs sollen daher neue Beratungsstellen gegen Diskriminierung bzw. Beratungssatelliten in Stadt- oder Landkreisen gefördert werden, in denen bislang keine Beratungsstelle bzw. kein Beratungssatellit angesiedelt ist. Insbesondere soll die Antidiskriminierungsberatungslandschaft in jenen Regionen wachsen, in denen bislang insgesamt noch keine bzw. nur wenige Beratungsstellen bzw. Beratungssatelliten angesiedelt sind.

### 1.1. Ziel und Zweck der Förderung von lokalen Beratungsstellen gegen Diskriminierung

Lokale Beratungsstellen gegen Diskriminierung sind in einem Stadt- oder Landkreis in Baden-Württemberg angesiedelt und führen eine professionelle Antidiskriminierungsberatung sowie Öffentlichkeits-, Sensibilisierungs- und Netzwerkarbeit in dem Stadt- oder Landkreis, in dem sie angesiedelt sind, sowie ggf. in angrenzenden Kreisen, durch. In jedem Stadt- bzw. Landkreis kann jeweils nur eine Beratungsstelle gegen Diskriminierung bestehen.

Ziel und Zweck der Förderung von Beratungsstellen gegen Diskriminierung werden im Folgenden konkretisiert.

### *Beratung und Unterstützung von Betroffenen*

Die Beratungsstellen informieren, beraten und unterstützen alle ratsuchenden Menschen, die (möglicherweise) von Diskriminierung betroffen sind. Die Beratung erfolgt vertraulich, auf Wunsch anonymisiert und in verschiedenen Sprachen. Die Berater\*innen hören den ratsuchenden Personen zu, geben Betroffenen allgemeine Informationen zum Diskriminierungsschutz, prüfen das Vorliegen einer Diskriminierung und erarbeiten gemeinsam mit Betroffenen ggf. Handlungsstrategien, um sich gegen Diskriminierung zu wehren.

Beratungsstellen sind verpflichtet ein Beratungsangebot vorzuhalten, das den Stadt- bzw. Landkreis, in dem die jeweilige Stelle angesiedelt ist, vollumfänglich abdeckt. Für angrenzende Landkreise kann im Rahmen der Kapazitäten, ein Beratungsangebot vorgehalten werden.

### *Zugang zu Antidiskriminierungsberatung für Betroffene*

Zentrales Ziel der Beratungsstellen ist es, einen niedrigschwelligen Zugang zu einer professionellen Antidiskriminierungsberatung anzubieten. Für einige Gruppen von Menschen, die von Diskriminierung betroffen sind, bestehen allerdings besonders große Hürden, eine Antidiskriminierungsberatung aufzusuchen. Dies gilt bspw., weil für diese Personengruppen der Zugang zu Informationen erschwert ist, Sprachbarrieren bestehen oder das Bewusstsein für Diskriminierungen nicht ausgeprägt ist. Dies trifft u.a. auf Geflüchtete oder auf Sexarbeiter\*innen zu. Die Beratungsstellen treffen besondere Vorkehrungen und Maßnahmen, um die Zugangsschwellen zur Antidiskriminierungsberatung auch für diese Gruppen gezielt zu senken.

### *Empowerment von Betroffenen*

Die Beratungsstellen gegen Diskriminierung bieten von Diskriminierung betroffenen Gruppen geschützte Räume, um sich gemeinsam für eine bessere Teilhabe und für Anerkennung einzusetzen. Empowermentangebote bieten Menschen mit Diskriminierungserfahrungen die Möglichkeit, sich gegenseitig zu stärken und gemeinsam Strategien zu entwickeln, um Diskriminierungen entgegenzutreten.

### *Öffentlichkeits-, Sensibilisierungs- und Netzwerkarbeit*

Die Beratungsstellen machen die Angebote der Beratungsstellen gegen Diskriminierung vor Ort bekannt. Sie arbeiten hierbei auch eng mit jenen Beratungssatelliten zusammen, die in von der Beratungsstelle versorgten Landkreisen angesiedelt sind und die die Aufgabe haben, das Angebot der Beratungsstelle auch dort bekannt zu machen. Darüber hinaus bringen die Beratungsstellen das Thema Antidiskriminierung insgesamt durch das Angebot von Workshops und Informationsveranstaltungen sowie durch Medienarbeit (u.a. auch Social Media Arbeit) vor Ort in einschlägige Fachkreise und in die Öffentlichkeit.

#### 1.2. Ziel und Zweck der Förderung von Beratungssatelliten

Beratungssatelliten sind in einem bisher unversorgten bzw. unterversorgten Landkreis (d.h. in einem Landkreis, in dem sich bisher keine lokale Beratungsstelle und kein Beratungssatellit befindet) angesiedelt. Die Beratungssatelliten sind jeweils an eine (möglichst räumlich in der Nähe liegende) Beratungsstelle gegen Diskriminierung im Land angebunden und arbeiten eng mit dieser zusammen. Ziel und Zweck der Förderung von Beratungssatelliten werden im Folgenden konkretisiert:

#### *Öffentlichkeits-, Informations- und Netzwerkarbeit zur Bekanntmachung des Antidiskriminierungsangebots*

Die Beratungssatelliten tragen dazu bei, das Angebot der Beratungsstellen gegen Diskriminierung in ihrer jeweiligen Region bekannt zu machen. Hierzu informieren die Beratungssatelliten zum einen andere Anlauf- und Beratungsstellen, Selbsthilfeinitiativen sowie Betroffenengruppen über das Angebot der Antidiskriminierungsberatung. Die Beratungssatelliten führen keine eigenständige Antidiskriminierungsberatung durch, im Bedarfsfall werden Betroffene von Diskriminierung an die bestehenden Beratungsstellen gegen Diskriminierung verwiesen. Sie stehen dazu in engem und regelmäßigem Austausch mit den Beratungsstellen im Allgemeinen und speziell mit der für die jeweilige Region zuständigen Beratungsstelle. Die Definition der regionalen Zuständigkeiten erfolgt in Abstimmung mit der LADS. Zum anderen bringen die Beratungssatelliten das Thema Antidiskriminierung insgesamt durch Medienarbeit (u.a. auch Social Media-Arbeit) vor Ort in Fachkreise und in die Öffentlichkeit.

## **2. Geförderte Maßnahmen**

### **2.1. Förderung von lokalen Beratungsstellen gegen Diskriminierung**

Im Rahmen der Förderung lokaler Beratungsstellen werden unabhängige, überparteiliche und überkonfessionelle Träger gefördert, die eine neue lokale Beratungsstelle gegen Diskriminierung, in einem Stadt- oder Landkreis, in dem bislang keine lokale Beratungsstelle gegen Diskriminierung angesiedelt ist, aufbauen wollen (Erstbewilligung). Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

### **2.2. Förderung von Beratungssatelliten**

Im Rahmen der Förderung von Beratungssatelliten, werden unabhängige, überparteiliche und überkonfessionelle Träger gefördert, die einen neuen Beratungssatelliten, in einem Stadt- oder Landkreis in dem bislang keine lokale Beratungsstelle gegen Diskriminierung und kein Beratungssatellit angesiedelt ist, aufbauen wollen (Erstbewilligung). Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

## **3. Allgemeine Voraussetzungen und Bestimmungen für eine Förderung**

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur LHO (VV-LHO) und nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration (Bewilligungsstelle) entscheidet über die Zuwendungsgewährung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Für die Aufhebung und Erstattung finden die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49 und 49 a LVwVfG, Anwendung.

### **3.1. Zuwendungsempfänger**

Als Zuwendungsempfänger kommen Träger (z.B. Verbände, Vereine) in Betracht, die

- entsprechende Erfahrungen im Themenfeld mitbringen,
- eine gesichert ordnungsgemäße Geschäftsführung haben,
- im Rahmen des Rechnungswesens die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) beachten und
- die Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel bieten.

### 3.2. Laufzeit

Die Förderung von Beratungsstellen und -satelliten erfolgt befristet im Anschluss an den vorherigen Durchführungszeitraum. Projekte müssen zwischen 01.10.2023 und 31.12.2023 beginnen und können längstens bis zum 31.12.2025 gefördert werden.

### 3.3. Grundvoraussetzungen

Die folgenden Voraussetzungen gelten für die Förderung von Beratungsstellen und, wo zutreffend, für die Förderung von Beratungssatelliten.

#### 3.3.1. *Fachliche Grundvoraussetzungen*

Die neue Beratungsstelle befindet sich in einem Stadt- oder Landkreis, in dem bislang keine lokale Beratungsstelle gegen Diskriminierung angesiedelt ist.

Der neue Beratungssatellit befindet sich in einem Stadt- oder Landkreis, in dem bislang keine lokale Beratungsstelle gegen Diskriminierung und kein Beratungssatellit angesiedelt ist.

Alle Zuwendungsempfänger sind verpflichtet

- eine Struktur zu schaffen, die unabhängig von den jeweiligen Diskriminierungsgründen die Hemmschwelle für Ratsuchende, eine Beratungsstelle aufzusuchen, so gering wie möglich hält,
- an einem statistischen, anonymisierten Erfassungssystem der Beratungskontakte durch die LADS teilzunehmen,
- die Grundsätze der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Antidiskriminierungsberatung für die Antidiskriminierungsberatung<sup>1</sup> sowie die „Standards einer qualifizierten Antidiskriminierungsberatung“ des Antidiskriminierungsverbandes Deutschland (advd) (3. Auflage, 2015)<sup>2</sup> zur Grundlage ihrer Tätigkeit zu nehmen,
- regelmäßig mit der LADS, der LAG Antidiskriminierungsberatung sowie den weiteren Beratungsstellen und -satelliten und Modellprojekten zusammenzuarbeiten.

---

<sup>1</sup> Vgl. auf der Internetseite der LAG: <https://lag-adb-bw.de/antidiskriminierungsberatung/> (zuletzt abgerufen am 21.04.2023).

<sup>2</sup> Vgl. [https://static1.squarespace.com/static/57ea5d2920099e3d1d3c150b/t/57fcdd273e00beed98220521/1476189483497/Eckpunktepapier\\_advd.pdf](https://static1.squarespace.com/static/57ea5d2920099e3d1d3c150b/t/57fcdd273e00beed98220521/1476189483497/Eckpunktepapier_advd.pdf) (zuletzt abgerufen am 21.04.2023).

### 3.3.2. Zuwendungsrechtliche Grundvoraussetzungen

Alle Zuwendungsempfänger, die einen Zuschuss als Projektförderung erhalten, sind darüber hinaus verpflichtet

- einen angemessenen Eigenmittelanteil einzubringen. Als angemessen gilt ein Eigenmittelanteil von mindestens fünf Prozent der Zuwendungen durch Land, Kommune sowie ggf. Dritte.
- Der Eigenmittelanteil kann durch
  - Geldleistungen, die die Zuwendungsempfänger aus eigenem Vermögen bereitstellen,
  - sonstige mit dem Zuwendungszweck zusammenhängende Einnahmen (z.B. Entgelte und Honorare, Spenden) erbracht werden.
- in einem dem Antrag beizufügenden Kosten- und Finanzierungsplan die Gesamtausgaben für die geplante Maßnahme und deren Finanzierung (Eigenmittel, Spenden und sonstige Drittmittel, Landesmittel sowie ggf. kommunale Mittel) darzustellen,
- angebotene Entgelte für Seminare, Workshops etc. anzunehmen und dies dem Zuwendungsgeber mitzuteilen,
- nach Abschluss des Projektes einen Verwendungsnachweis bestehend aus Sachbericht sowie zahlenmäßigem Nachweis über die Verwendung der Gelder einzureichen.

Zuwendungsfähig sind Personalkosten, projektbezogene Sachausgaben sowie Gemeinkosten (z. B. indirekte Ausgaben, wie anteilig ermittelte Raum-, Sach- und sonstige Gemeinkosten). Im Rahmen der Gemeinkosten ist grundsätzlich eine Verwaltungspauschale von bis zu 5% der Gesamtausgaben förderfähig. Gemeinkosten, die diesen Anteil überschreiten, müssen im Einzelnen nachgewiesen werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften nach VV Nummer 2.2 zu § 44 LHO.

Über Ausnahmen wird im Einzelfall entschieden.

## 4. Umfang und Höhe der Förderung

### 4.1. Umfang und Höhe der Förderung lokaler Beratungsstellen

Die Zuwendung erfolgt in Form eines Zuschusses als Projektförderung. Die Maßnahmen werden im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung in Höhe von bis zu 80.000 Euro für

ein volles Kalenderjahr gefördert. Die Mittel müssen sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist eine Förderung aus kommunalen Mitteln, die mindestens die Hälfte der Landesförderung beträgt (z.B. von Landkreisen, Gemeinden, Städten usw.). Dies bedeutet, dass die Förderung der lokalen Beratungsstellen durch Land und Kommunen in der Regel in einem Verhältnis von zwei zu (mindestens) eins erfolgt.

Die kommunale Mitfinanzierung ist in den ersten fünfzehn Monaten der Projektlaufzeit ausnahmsweise entbehrlich. Nach Ablauf dieser Frist ist eine kommunale Mitfinanzierung erforderlich. Die neuen Beratungsstellen sollen langfristig angelegt werden.

#### 4.2. Umfang und Höhe der Förderung von Beratungssatelliten

Die Zuwendung erfolgt in Form eines Zuschusses als Projektförderung. Die Maßnahmen werden im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung in Höhe von bis zu 10.000 Euro für ein volles Kalenderjahr gefördert. Die Mittel müssen sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.

### 5. **Antragsstellung und -verfahren**

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration ist die Bewilligungsstelle.

Der Antrag ist mit dem auf Anfrage zur Verfügung gestellten Formular durch die Träger bis zum 14.08.2023 zu stellen.

Bei der Antragstellung ist folgendes zu beachten:

- ausschließlich per E-Mail an [lad@sm.bwl.de](mailto:lad@sm.bwl.de)
- in einem PDF-Dokument inkl. aller Anlagen bis zu einer Größe von 2 MB
- Zusätzlich müssen der Antrag sowie der Kosten- und Finanzierungsplan als Word- oder Excel-Dokument übermittelt werden.
- Dem Antrag ist eine Bestätigung der entsprechenden kommunalen Stellen (bspw. Landkreis, Kommune, Gemeinde) beizufügen, da eine Mitfinanzierung entsprechend der o.g. Bedingungen spätestens 15 Monate nach Projektbeginn angestrebt wird.
- Dem Antrag eines Beratungssatelliten ist ein Unterstützungsschreiben einer bestehenden Beratungsstelle gegen Diskriminierung beizufügen, dass diese als

zentraler Bezugspunkt fungieren und eng mit dem Beratungssatelliten zusammenarbeiten wird.

Verspätet eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Die Verwendung der Zuwendung ist der Bewilligungsstelle entsprechend der Regelungen in VV Nummer 10 zu § 44 LHO nachzuweisen. Die Erteilung der Zuwendung erfolgt vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Für Fragen zum Förderaufruf und dazu, wie Sie eine Förderung beantragen können, stehen wir Ihnen jederzeit gerne unter 0711 123 3990 oder per E-Mail an [lads@sm.bwl.de](mailto:lads@sm.bwl.de) zur Verfügung.

Ministerium für Soziales, Gesundheit  
und Integration Baden-Württemberg  
Antidiskriminierungsstelle des Landes  
Baden-Württemberg (LADS)  
Referat 43 – Interkulturelle Angelegenheiten,  
Antidiskriminierung  
Else-Josenhans-Straße 6  
70173 Stuttgart  
[www.antidiskriminierungsstelle-bw.de](http://www.antidiskriminierungsstelle-bw.de)



**L A D S**  
Antidiskriminierungsstelle des  
Landes Baden-Württemberg